

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1807

# Motion der Informatiktechnologie-Kommission betreffend die Auflösung der ITK: Änderung von § 12 und Aufhebung von § 14a Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Bericht und Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates vom 30. August 2004

Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Mai 2004 hat die Informatiktechnologie-Kommission des Grossen Gemeinderates folgende Motion eingereicht:

**„§ 14a der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GSO) sei ersatzlos zu streichen und die Informatiktechnologiekommission (ITK) aufzulösen.“**

Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

Der Grosse Gemeinderat hat die Motion an seiner Sitzung vom 18. Mai 2004 dem Büro zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Auftragsgemäss erstatten wir Ihnen dazu den nachstehenden Bericht:

## 1. Ausgangslage

Am 12. März 2000 reichten der Präsident Geschäftsprüfungskommission (GPK) und weitere Mitunterzeichnende eine Motion ein mit dem Auftrag, es sei eine ständige Informatiktechnologie-Kommission (ITK) einzurichten. Die Motion wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die GPK mangels Fachwissen ihrer anspruchsvollen Aufgabe in Fragen der Informatik nicht mehr nachzukommen vermöge. In der Begründung der Motion vom 12. März 2000 zur Einführung einer IT-Kommission wird ausdrücklich festgehalten, dass bei der Wahl der Mitglieder der ITK die fachliche Qualifikation im Vordergrund stehen müsse.

Begründung der Motion vom 12. März 2000 im Wortlaut:

1. *Die zentrale Bedeutung aber zugleich auch das Tempo der technischen Entwicklungen jeglicher EDV/Informatik- und auch Telekommunikationstechnologien haben in letzter Zeit rasant zugenommen. Um als moderner Dienstleistungsbetrieb für die Bevölkerung funktionieren zu können, hat die Stadt Zug im IT-Bereich ohne Verzö-*

gerungen mitzumachen. Durch die damit zusammenhängenden Geschäfte (Kreditanträge, Projekte, Zwischenberichte, Laufende Rechnung, Rechenschaftsberichte etc.) sind auch wir GGR-Mitglieder immer mehr gefordert.

2. Bereits die Laufende Rechnung der Stadt Zug hat in den letzten Jahren mit „zentralen Informatik-Ausgaben“ von jährlich rund CHF 2'000'000.-- ein beträchtliches Ausmass erreicht. Zudem fanden auch in den einzelnen Verwaltungsabteilungen immer mehr „EDV- bzw. IT-Kosten“ Einzug, jüngstens vor allem in der Schulabteilung. Schliesslich wurden im Jahre 1998 drei „EDV-Verpflichtungskredite“ über CHF 3'200'000.-- abgerechnet. Alle diese Geschäfte konnten indessen durch den zuständigen GGR mangels einer sachkundigen Spezialkommission nicht umfassend und detailliert überprüft werden. Viele IT-Vorlagen hinterliessen bei den einzelnen GGR-Mitgliedern daher teilweise ein ungutes Gefühl.
3. Auch verschiedene weitere EDV/Informatik-Geschäfte der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Komplexität dieser Vorlagen ein bestehendes Fachwissen oder zumindest eine umfassende Vorbefassung einzelner sachkundiger Mitglieder verlangt. Somit drängt sich eine ständige Fachkommission für die im Erlasstextentwurf erwähnten Geschäfte geradezu auf. Nur eine ständige Kommission ermöglicht es, den Gang der IT-Entwicklung in der Stadtverwaltung Zug über einen längeren Zeitraum konsequent zu verfolgen und zu beobachten. Eine überblickbare und zugleich effiziente Fünferkommission erscheint uns als Fachkommission genügend gross dimensioniert zu sein.
4. Daneben ist aber auch die massive Kostenentwicklung der vergangenen Jahre im Bereich IT genügend Verpflichtung für uns, eine spezielle IT-Kommission einzusetzen. Nur so erscheint sichergestellt, dass nicht in Unkenntnis der Materie bzw. mangels Überblicks für die näheren Zusammenhänge im wichtigen IT-Bereich am falschen Ort und zur falschen Zeit dereinst der GGR-Sparstift angesetzt wird.
5. Auf Stufe Kanton wurde mittels einer Motion im Dezember letzten Jahres ein umfassender Bericht gefordert, der Grundlage für allenfalls sich aufdrängende politische Entscheide im Bereiche der Informatik bilden soll. Mit Grundlagenberichten allein, wie sie der GGR im IT-Bereich in der Vergangenheit auch schon gefordert hatte, ist es nach Auffassung der Unterzeichner indessen nicht getan. Vielmehr braucht der GGR primär eine spezielle Kommission, die sich entsprechender Berichte und Geschäfte vertieft annimmt und uns durch vorhandenes Fachwissen der einzelnen Mitglieder - aber auch durch ihr gezeigtes Engagement und ein gesundes Teamwork in der Umsetzung des gesetzten Auftrages - künftig mithelfen soll, Gewissheit zu haben, die Verantwortung als Mitglied des GGR wahrnehmen zu können bzw. den damit einhergehenden stets grösseren finanziellen Folgen einschlägiger bisheriger und auch künftiger Vorlagen dereinst den Überblick noch vollständig zu verlieren.

Das Büro des Grossen Gemeinderates (GGR) beantragte am 26. April 2000 dem Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären (GGR-Vorlage Nr. 1543). Dies im Wesentlichen mit der Begründung, reine Fachkommissionen seien in der Verwaltung und nicht in der Legislative anzusiedeln. Hinzu komme, dass auf die Dauer nicht gewährleistet werden könne, ob eine Fachkommission aus Mitgliedern des GGR überhaupt gefunden werden könne.

An der Sitzung des GGR vom 16. Mai 2000 wurde der Vorstoss - entgegen dem Antrag des Büros des GGR - in einer Mehrfachabstimmung erheblich erklärt und das Büro beauftragt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Im Bericht und Antrag vom 31. Juli 2000 (GGR-Vorlage Nr. 1543.1) beantragte das Büro die Einführung einer Informatiktechnologie-Kommission (ITK) und eine entsprechende Anpassung von § 12 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GSO) bzw. eine Ergänzung der GSO mit der neuen Bestimmung von § 14a („Informatiktechnologie-Kommission“).

An der GGR-Sitzung vom 5. September 2000 wurde der Anpassung von § 12 GSO bzw. der Ergänzung der GSO um die Bestimmung von § 14a und damit der Einführung der ITK mit 21:10 Stimmen auf den 1. Oktober 2000 zugestimmt. Gleichzeitig wurden die fünf Mitglieder der ITK gewählt.

Anlässlich der Beratung zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Vorlage 1670) lehnte der GGR am 26. November 2002 einen Antrag des Stadtrates knapp ab, die ITK wieder aufzulösen. Damals sprach sich die ITK einstimmig für ihre Beibehaltung aus, während die Mehrheit der GPK für deren Auflösung war.

## **2. Bisherige Tätigkeit der ITK**

Die ITK hat an einer ihrer ersten Sitzungen und nach einer detaillierten Bestandsaufnahme bei den IT-Diensten einen konkreten, umfangreichen Anforderungskatalog bezüglich deren Dienstleistungen und Beschaffungsstrategien zuhanden des Stadtrates erstellt. Die verlangten Planungs- und Arbeitsinstrumente (Informatikstrategie für die Verwaltung und die Stadtschulen sowie ein Projektportfolio für die Rollende Planung) wurden in der Zwischenzeit erarbeitet. Mit ausdrücklicher Zustimmung der ITK hat der Grosse Gemeinderat diese auch zur Kenntnis genommen. Die operativen Prozessabläufe der städtischen IT-Dienste wurden zertifiziert (ISO-Audit). Damit sind wichtige Ziele, die sich die ITK gesetzt hatte, erreicht worden.

Seit ihrer Einführung am 1. Oktober 2000 hat die ITK im Sinne von § 14a GSO den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Verwaltungsbericht im Hinblick auf den Informatiktechnologiebereich sowie alle Vorlagen, welche Informatik- und Telekommunikationsfragen betreffen, geprüft und zuhanden des Rats Bericht erstattet.

Zur Diskussion Anlass gaben jeweils die Fragen, welche Ausgaben im IT-Bereich über die Laufende Rechnung und welche über Investitionen finanziert werden müssen. Erinnerung sei zum Beispiel an die Diskussionen, ob ein Betriebssystem-Update als Ersatzanschaffung oder als Neuinvestition zu gelten hat oder ob die Ersatzbeschaffung der Software „Finanz- und Rechnungswesen“ mit einer separaten Vorlage und nicht lediglich über ein kurz begründetes Nachtragskreditbegehren hätte eingebracht werden sollen. Diese

Fragen der Gebundenheit von Ausgaben im IT-Bereich werden jedoch auch in Zukunft im Einzelfall zu prüfen sein.

### **3. Doppelspurigkeiten**

In der Praxis hat sich - vor allem in jüngerer Zeit - gezeigt, dass von der ITK vorberatene Geschäfte auch in der GPK traktandiert und beraten werden. Dies gestützt auf § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zug, wonach es Aufgabe der GPK ist, Geschäfte von finanzieller Natur zu begutachten. Dies hat dazu geführt, dass zu bestimmten Sachvorlagen ein Bericht sowohl der ITK als auch der GPK zuhanden des Grossen Gemeinderates vorlag. Die mit der Einführung der ITK beabsichtigte Entlastung der GPK wurde nur teilweise erreicht. Auch sind die geschilderten Doppelspurigkeiten mit einer effektiven und effizienten Geschäftsbehandlung nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass die ITK in ihrer heutigen Zusammensetzung über keine eigentlichen Fachleute im Informatikbereich verfügt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, wenn die ITK mit ihrer Motion die Auflösung ihrer Kommission verlangt.

Das Büro des GGR schliesst sich daher der Forderung der Motion der ITK an und beantragt dem Grossen Gemeinderat die per 1. Oktober 2000 eingeführte ITK per 31. Dezember 2004 aufzulösen. Dies bedingt folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GSO):

§ 12 (Ständige Kommissionen):

Der letzte Halbsatz „sowie eine Informatiktechnologie-Kommission“ ist ersatzlos zu streichen.

§ 14a (Informatiktechnologie-Kommission):

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Die Änderung der GSO soll am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

### **4. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Motion der ITK erheblich zu erklären,
- der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GSO) zuzustimmen und den letzten Halbsatz von § 12 GSO (Ständige Kommissionen) „...sowie eine Informatiktechnologie-Kommission“ sowie § 14a (Informatiktechnologie-Kommission) ersatzlos zu streichen und
- die Motion als erfüllt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 30. August 2004

Werner Golder, Ratspräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Motion der Informatiktechnologie-Kommission betreffend die Aufhebung von § 14a der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Die Vorlage wurde vom Büro des Grossen Gemeinderates verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Stadtschreiber Arthur Cantieni unter Tel. 041 728 21 02 zur Verfügung.

**B e s c h l u s s** des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.  
**betreffend Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (GSO) vom  
4. November 1997: Änderung von § 12 und Aufhebung von § 14a  
(Auflösung der Informatiktechnologie-Kommission)**

Der Grosse Gemeinderat von Zug, gestützt auf § 25 Ziffer 1 der Gemeindeordnung und  
in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates 1807 vom 30.  
August 2004:  
beschliesst:

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (GSO) vom  
4. November 1997 wird wie folgt geändert:

§ 12:

Der Grosse Gemeinderat ernennt jeweils nach seiner Gesamterneuerung für die  
ganze Amtsdauer eine Geschäftsprüfungskommission und eine Bau- und Planungs-  
kommission.

§ 14a aufgehoben

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons  
Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzu-  
nehmen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt

Zug,

Werner Golder, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber